



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-473/2008 Aktenzeichen: Datum: 22.10.2008 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Ordnung und Soziales					
Betreff: Bestellung der Mitglieder der Wahlkommission für die Neuwahl des Stadtrates am 7. Juni 2009						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
18.11.2008 Hauptausschuss der Stadt Coswig (Anhalt)						
04.12.2008 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestimmt als Mitglieder für die Wahlkommission

Wolfgang Tylsch (Fraktion CDU/FDP)

Siegfried Nocke (Fraktion Die Linke).

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund des § 62 KWG LSA.

Die Gemeinden Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Möllensdorf und Ragösen werden zum 01. Juli 2009 in die Stadt Coswig (Anhalt) eingemeindet.

Bei der am 07. Juni 2009 stattfindenden Wahl des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) werden auch die genannten Gemeinden an dieser Wahl teilnehmen. Entsprechende Regelungen wurden in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen getroffen.

Zur Sicherung der Gleichbehandlung der beteiligten Kommunen wurde vom Gesetzgeber geregelt, dass die Befugnisse der Vertretung (Stadtrat bzw. Gemeinderat) einer neu zu bildenden Kommune bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Wahlkommission obliegen. Diese Wahlkommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Vertretung jeder beteiligten Kommune. Dies bedeutet, dass die Wahlkommission für die Wahl des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) am 07. Juni 2009 aus insgesamt 10 Mitgliedern bestehen wird. Die Mitglieder der Wahlkommission werden von den Vertretungen aus ihren Reihen bestimmt.

Die Wahlkommission ist ein selbstständiges Wahlorgan.

Die Mitglieder der Wahlkommission können bei der Wahl des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) als Wahlbewerber kandidieren. Dies ergibt sich zum einen aus der Formulierung des § 62 KWG LSA wonach der Wahlkommission die Befugnisse der Vertretung obliegen. Bei „normalen“ Wahlen zu den kommunalen Vertretungen sind eben auch die Mitglieder der momentanen Vertretung berechtigt für die neue Vertretung zu kandidieren. So verhält es sich im Umkehrschluss auch für die Mitglieder der Wahlkommission.

Weiterhin dürfen Wahlbewerber gemäß § 9 Abs. 3 KWG LSA nicht gleichzeitig Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein und nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben. Nach § 13 Abs. 1 KWG LSA sind Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände haben also ein Wahlehenamt inne. Aus der abschließenden Benennung der Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände ist ersichtlich, dass die Mitglieder der Wahlkommission ein Wahlehenamt im Sinne des § 13 KWG LSA nicht inne haben. Demzufolge können die Mitglieder der Wahlkommission bei der Wahl des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) als Wahlbewerber kandidieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja:	X	Nein:	
Ausgaben:		96,00 €	
Einnahmen:			
Planmäßig bei Hst.:		05200.401001	
Überplanmäßig bei Hst.:			

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: